

des Erbrechts aus der Astesana nicht geschöpft zu haben. Da er aber hier in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Stellen unverkennbare Anklänge an zwei auch in der Astesana unmittelbar aufeinander folgende Stellen aufweist und Raymund auch sonst die derselben Quelle entlehnten Stellen ungetrennt zusammenstellt, ist es naheliegend, anzunehmen, daß die beiden vorliegenden Fragen der Astesana entnommen wurden.

Inhaltlich wäre folgendes zu bemerken. Frage 13 ist bei Raymund sehr summarisch behandelt. Der Unterschied in der Behandlung des notwendigen und nützlichen Aufwands ist getilgt, die Form *voluntaria* (statt *voluptuaria*) ist im Mittelalter nicht selten, auch die Hostiensis hat *voluntarius* neben *voluptarius* gestellt.

In Frage 14 nimmt Raymund abermals zu einer Glossatorenkontroverse Stellung. Während Martinus die heute allgemein als zutreffend anerkannte Meinung vertritt, das Pfandrecht für die Dotalforderung gehe allen, gesetzlichen wie vertragsmäßigen, Pfandrechten vor, hat Bulgarus behauptet, nur vor älteren stillschweigenden, nicht aber vor älteren ausdrücklichen Pfandrechtgläubigern habe Justinian der Frau den Vorzug einräumen wollen. Durch die Autorität des Accursius (Glosse zu C. 8. 17 c. 12.) hat diese Meinung weite Verbreitung und namentlich im Usus modernus im Interesse des Realkredits viele Anhänger gefunden (siehe Glück, *Aufw.* Erläuterungen 19. 271 ff.). Zu diesen Anhängern zählt gleich der Summa Astesana auch die Raymunds. Nur nimmt Raymund eine bedeutende Erweiterung des Privilegs der Frau vor, indem er es auf die *donatio propter nuptias* ausdehnt, ja sogar darüber hinaus scheint er es auf die Paraphernalforderung erstrecken zu wollen, doch ist die Stelle insofern unklar, als sie offenbar für Paraphernen etwas anderes festsetzen will als für die *dos*, schließlich aber doch das Gleiche bestimmt. Vielleicht ist der Schlußsatz nur eine mißverständene Wiedergabe des Schlußsatzes der Astesana. Bei der weiten Verbreitung der Meinung des Bulgarus ist es natürlich nicht auffallend, daß das österreichische Gewohnheitsrecht des 16. Jahrhunderts (Zaiger, *niederösterreichische Landtafel*, Walther) gleich den meisten Partikularrechten